

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Denkmalrechtliche Bewertung der Beeinträchtigung von Schloss Marienburg durch Windenergieanlagen im Bereich Schulenburg

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10251, an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 27.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Denkmalgerechter Schutz von Schloss Marienburg vor Eingriffen durch Windenergie- und Rohstoffprojekte“ in der Drucksache 19/9598 führt die Landesregierung aus, dass das äußere Erscheinungsbild des Schlosses Marienburg durch die genehmigten Windenergieanlagen beeinträchtigt werde, diese Beeinträchtigung jedoch als „nicht erheblich“ bewertet worden sei.

Zugleich wird darauf verwiesen, dass im Genehmigungsverfahren ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag vorgelegen habe, und dass aufgrund des besonderen geschichtlichen und künstlerischen Wertes des Schlosses ein sogenannter atypischer Fall geprüft worden sei. Aus der Antwort der Landesregierung ergeben sich Nachfragen.

1. Wer hat den in der Antwort der Landesregierung erwähnten denkmalpflegerischen Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen im Bereich Schulenburg erstellt, wann wurde dieser erstellt und ist dieser öffentlich zugänglich?

Der denkmalpflegerische Fachbeitrag wurde von der Firma Ramboll Deutschland GmbH erstellt und ist nicht veröffentlicht. Er ist Teil der Antragsunterlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Nach welcher denkmalfachlichen Methodik wurde die Bewertung vorgenommen, dass die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Marienburg durch die genehmigten Windenergieanlagen als „nicht erheblich“ einzustufen sei?

Auf der Grundlage des als Anlage zum Runderlass „Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen“ vom 15.08.2024 von der Landesregierung veröffentlichten Leitfadens (<https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/nds-mbl/2024/359/0/mbl-2024-359.pdf>).

3. Welche Kriterien und Bewertungsmaßstäbe wurden im Genehmigungsverfahren zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals angewendet?

Folgende Kriterien wurden angewendet:

- Abstand zum Baudenkmal,

- Einfluss auf die Erlebbarkeit des Denkmalwerts durch die ständige Wahrnehmbarkeit einer oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb des Bau- oder Gartendenkmals,
- Veränderung des Erscheinungsbildes der Umgebung in solchem Maße, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann,
- verfälschte Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals durch eine oder mehrere Windenergieanlagen,
- Berührung des Denkmals durch den Schlagschatten der Rotorblätter einer oder mehrerer Windenergieanlagen.

4. Welche Sichtachsen, Blickpunkte oder landschaftlichen Bezugspunkte wurden bei der Bewertung der visuellen Auswirkungen der genehmigten Windenergieanlagen auf das Erscheinungsbild des Schlosses Marienburg berücksichtigt?

Ausschlaggebend war die fortdauernde Erlebbarkeit des Denkmalwerts von der Marienberger Straße (K 505) aus, die von Nordstemmen zur Leinebrücke unterhalb des Schlosses führt. Der Straßenabschnitt, von dem aus die Erlebbarkeit ungestört erhalten bleibt, wird durch den Bau einer der geplanten Windenergieanlagen zwar (weiter) verkürzt, die Gesamtstrecke, auf der die Windenergieanlage nicht wahrnehmbar ist, bleibt aber insgesamt lang genug.

5. Liegen Visualisierungen, Sichtbarkeitsanalysen oder vergleichbare fachliche Gutachten zur Bewertung der visuellen Auswirkungen der genehmigten Windenergieanlagen auf das Schloss Marienburg vor? Wenn ja, wer hat diese erstellt und sind diese öffentlich zugänglich?

Ja. Sie sind Teil des nicht veröffentlichten Fachbeitrags der Firma Ramboll Deutschland GmbH.

6. In welchen Unterlagen des Genehmigungsverfahrens ist die Abwägung dokumentiert, aufgrund derer die festgestellte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Marienburg als „nicht erheblich“ eingestuft wurde?

In der internen Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde an den für das Verfahren gemäß BImSchG zuständigen Fachbereich Umwelt/Immissionsschutz der Region Hannover.

7. In welcher Weise wurde gegebenenfalls bei der Bewertung berücksichtigt, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde den Fall aufgrund des besonderen geschichtlichen und künstlerischen Wertes des Schlosses Marienburg als atypischen Fall eingestuft hat?

Aufgrund der Bejahung eines atypischen Falls durch die untere und die oberste Denkmalschutzbehörde wurde der Vorhabenträger aufgefordert, den oben erwähnten denkmalpflegerischen Fachbeitrag nach dem Verursacherprinzip in Auftrag zu geben, um die in diesem Fall gebotene eingehende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vornehmen zu können. Die Abwägung erfolgte unter Berücksichtigung des folgenden, im oben genannten Leitfaden niedergelegten Grundsatzes: „Liegen die Voraussetzungen der Regelvermutung des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG im Einzelfall danach nicht vor, bleibt es dabei, dass das vorrangige Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals weiter abzuwägen ist. Auch hier ist das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.“

- 8. Welche eigene fachliche Prüfung hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in seiner Funktion als oberste Denkmalschutzbehörde gegebenenfalls vorgenommen, bevor es sich der Bewertung angeschlossen hat, dass die festgestellte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Marienburg als „nicht erheblich“ einzustufen sei?**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat sich anhand der von der unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegten Dokumente mit dem Fall vertraut gemacht. Sie belegen nachvollziehbar, dass die untere Denkmalschutzbehörde die beteiligten öffentlichen Interessen korrekt abgewogen hat. Deshalb hat sich die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde zu eigen gemacht.